

# **Pensionskasse der Stadt Amriswil**

## **Organisationsreglement**

Ausgabe 2023



# Inhaltsverzeichnis

		Seite
<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	
Art. 1	Zweck .....	5
Art. 2	Pensionskasse .....	5
Art. 3	Aufgaben der Pensionskasse .....	5
Art. 4	Weitere angeschlossene Arbeitgeber .....	5
Art. 5	Versicherungspflicht .....	5
<b>II.</b>	<b>Finanzierung</b>	
Art. 6	System der Vollkapitalisierung .....	6
Art. 7	Jahreslohn .....	6
Art. 8	Versicherter Lohn .....	6
Art. 9	Koordinationsabzug .....	6
Art. 10	Finanzierung .....	6
Art. 11	Beiträge .....	6
Art. 12	Beitragspflicht .....	7
Art. 13	Bemessung der Sparbeiträge .....	7
Art. 14	Bemessung der Risikobeiträge und der Verwaltungskostenbeiträge .	7
Art. 15	Aufteilung der Beiträge .....	8
Art. 16	Massnahmen bei Unterdeckung .....	8
<b>III.</b>	<b>Organisation</b>	
Art. 17	Pensionskassenkommission: a) Wahl und Zusammensetzung .....	9
Art. 18	Pensionskassenkommission: b) Aufgaben .....	9
Art. 19	Geschäftsstelle .....	9
Art. 20	Internes Kontrollsystem .....	9
<b>IV.</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	
Art. 21	Verselbstständigung .....	10
Art. 22	Finanzierung des Besitzstandes für den Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat .....	10
Art. 23	Übergang zur Vollkapitalisierung .....	11
Art. 24	Teuerung Renten .....	12
Art. 25	Amtsdauer .....	12
Art. 26	Inkrafttreten .....	12
	Anhang zum Organisationsreglement der Pensionskasse .....	13



# Organisationsreglement der Pensionskasse der Stadt Amriswil

Der Stadtrat hat am 11. Juni 2013 gestützt auf Art. 24 lit. i. der Gemeindeordnung vom 16. September 2014 folgendes Reglement erlassen:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Zweck

Das Reglement regelt:

- a) die Durchführung der beruflichen Vorsorge für das Personal;
- b) die Rechtsform, die Finanzierung und die Organisation der Pensionskasse der Stadt Amriswil (Pensionskasse).

### Art. 2

Pensionskasse

<sup>1</sup> Die Pensionskasse ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Körperschaft.

<sup>2</sup> Sie ist im Register für berufliche Vorsorge des Kantons Thurgau eingetragen und untersteht der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht.

### Art. 3

Aufgaben der Pensionskasse

<sup>1</sup> Die Pensionskasse gewährt die Leistungen nach BVG sowie überobligatorische Leistungen.

<sup>2</sup> Für die Altersleistungen gilt das Beitragsprimat. Für die Leistungen bei Invalidität und bei einem Todesfall vor dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters kann die Pensionskassenkommission eine andere Regelung vorsehen.

### Art. 4

Weitere angeschlossene Arbeitgeber

<sup>1</sup> Die Pensionskasse kann den Anschluss weiterer Arbeitgeber auf der Grundlage eines von der Pensionskassenkommission erstellten Anschlussvertrages zulassen.

<sup>2</sup> Die Pensionskasse kann den angeschlossenen Arbeitgebern Vorsorgepläne (Gesamtheit von Leistungen und Beiträgen einschliesslich Sanierungsmassnahmen bei Unterdeckung) anbieten, die von jenem für das Personal der Stadt Amriswil abweichen. Die dadurch anfallenden Kosten werden durch die entsprechenden Arbeitgeber übernommen.

### Art. 5

Versicherungspflicht

<sup>1</sup> In der Pensionskasse wird das Personal der Stadt Amriswil und der weiteren angeschlossenen Arbeitgeber versichert.

<sup>2</sup> Die Pensionskassenkommission regelt die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur Pensionskasse im Einzelnen.

## II. Finanzierung

System der Vollkapitalisierung	<b>Art. 6</b> Die Pensionskasse wird im System der Vollkapitalisierung im Sinne der Artikel 65 ff. BVG <sup>1</sup> geführt.
Jahreslohn	<b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Als Jahreslohn gilt grundsätzlich der Lohn gemäss Lohnreglement der Stadt Amriswil bzw. dem Arbeitsvertrag ohne Sozialzulagen und Nebenbezüge. <sup>2</sup> Bei nicht angeschlossenen Arbeitgebern erzielte Einkommen werden nur versichert, soweit dies durch Bundesrecht vorgeschrieben ist oder durch die Pensionskassenkommission eine Bewilligung erteilt wird.
Versicherter Lohn	<b>Art. 8</b> Der versicherte Lohn entspricht dem Jahreslohn abzüglich des Koordinationsabzuges.
Koordinationsabzug	<b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Der Koordinationsabzug entspricht 10 % des Jahreslohns, zuzüglich 50 % der maximalen AHV-Altersrente, zusammen jedoch höchstens 80 % der maximalen AHV-Altersrente. <sup>2</sup> Bei Teilzeitbeschäftigung reduziert sich der Koordinationsabzug entsprechend dem Beschäftigungsgrad. <sup>3</sup> Bei Teilinvalidität reduziert sich der Koordinationsabzug entsprechend dem Bruchteil der Invalidenrente.
Finanzierung	<b>Art. 10</b> Die Leistungen der Pensionskasse werden finanziert durch: a) eingebrachte Freizügigkeitsleistungen der aktiven Versicherten; b) Einkäufe der aktiven Versicherten und der Arbeitgeber; c) Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer; d) die Verzinsung der Altersguthaben.
Beiträge	<b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Die Pensionskasse erhebt: a) Sparbeiträge zur Finanzierung der Altersleistungen; b) Risikobeiträge zur Finanzierung der Leistungen bei Invalidität oder Tod vor Vollendung des ordentlichen Rentenalters; c) Verwaltungskostenbeiträge zur Finanzierung der Kosten der Versichertenverwaltung; d) allfällige Sanierungsbeiträge zur Behebung einer Unterdeckung gemäss Art. 16 Abs. 2.

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, BVG, SR 831.40

<sup>2</sup> Der Arbeitgeber ist Schuldner der gesamten Beiträge an die Pensionskasse.

<sup>3</sup> Er zieht den Arbeitnehmern ihren Anteil vom Lohn ab und überweist ihn zusammen mit dem Arbeitgeberanteil an die Pensionskasse.

<sup>4</sup> Die Pensionskassenkommission regelt im Rahmen des Bundesrechts die Möglichkeit der Arbeitgeber, Beiträge zur Bildung einer Arbeitgeberbeitragsreserve zu entrichten.

#### **Art. 12**

##### Beitragspflicht

<sup>1</sup> Die Risikobeiträge und die Verwaltungskostenbeiträge werden von den versicherten Personen ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag erhoben.

<sup>2</sup> Die Sparbeiträge werden ab dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag erhoben.

<sup>3</sup> Die Beitragspflicht erlischt vorbehaltlich Abs. 4 mit dem ordentlichen AHV-Rentenalter.

<sup>4</sup> Die Pensionskassenkommission kann reglementarisch vorsehen, dass aktive Versicherte bis längstens fünf Jahre über das ordentliche AHV-Rentenalter hinaus die beidseitige Weiterentrichtung der Beiträge verlangen können, sofern sie vom Arbeitgeber weiterbeschäftigt werden.

<sup>5</sup> Das massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

#### **Art. 13**

##### Bemessung der Sparbeiträge

<sup>1</sup> Die Sparbeiträge können nach dem Alter (Art. 12 Abs. 5) einer aktiven versicherten Person gestaffelt werden.

<sup>2</sup> Der Sparbeitrag für eine versicherte Person beträgt derzeit 21.30 Prozent des versicherten Lohns.

<sup>3</sup> Der Stadtrat kann für einzelne Kategorien von Versicherten abweichende Sparbeiträge vorsehen.

#### **Art. 14**

##### Bemessung der Risikobeiträge und der Verwaltungskostenbeiträge

<sup>1</sup> Der Risikobeitrag wird von der Pensionskassenkommission nach Massgabe der versicherungstechnischen Grundlagen und des Risikoverlaufs festgelegt. Er darf 3 Prozent der versicherten Löhne nicht übersteigen.

<sup>2</sup> Der Beitrag zur Finanzierung der technischen und kaufmännischen Verwaltungskosten wird von der Pensionskassenkommission nach Massgabe der Kosten festgelegt. Er darf 1.5 Prozent der versicherten Löhne für die aktiven Versicherten und 150 Franken pro Rentenberechtigten nicht übersteigen.

Aufteilung der Beiträge

### Art. 15

<sup>1</sup> Die Aufteilung der Sparbeiträge auf Arbeitnehmer und Arbeitgeber beträgt 43:57 Prozent. Somit bezahlen die Arbeitnehmer einen Sparbeitrag von 9.10 % des versicherten Lohns und die Arbeitgeber einen solchen von 12.20 % des versicherten Lohns.

<sup>2</sup> Die Arbeitnehmer und Arbeitgeber tragen die Risikobeiträge ebenfalls im Verhältnis von 43:57 Prozent.

<sup>3</sup> Die Verwaltungskostenbeiträge der aktiven Versicherten teilen sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Verhältnis 30:70 Prozent. Jene für die Rentenberechtigten gehen zu Lasten der ehemaligen Arbeitgeber.

Massnahmen bei Unterdeckung

### Art. 16

<sup>1</sup> Eine Unterdeckung liegt vor, wenn der Deckungsgrad gemäss Jahresrechnung unter 100 % liegt. Die Massnahmen gemäss Abs. 2 gelten jeweils für das Kalenderjahr, welches der Feststellung der Unterdeckung folgt.

<sup>2</sup> Die Pensionskassenkommission regelt im Rahmen des Bundesrechts<sup>2</sup> die Massnahmen zur Behebung einer Unterdeckung. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die nachfolgenden Grundsätze:

- a) Die Massnahmen sind so zu treffen, dass sie aufgrund der für die Pensionskasse massgebenden Modellannahmen und gemäss den Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge die Unterdeckung innert sieben Jahren beheben.
- b) Arbeitgeber und aktive Versicherte (ab dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag) entrichten einen zusätzlichen Beitrag (Sanierungsbeitrag).
- c) Während der Dauer der Unterdeckung entspricht die Verzinsung der Sparguthaben höchstens dem Mindestzinssatz gemäss BVG<sup>3</sup>. Sie kann unter den Mindestzinssatz gesenkt werden (Minderverzinsung).
- d) Die Sanierungslast des Arbeitgebers (Arbeitgeber-Sanierungsbeiträge) und die Sanierungslast der Versicherten (Summe von Arbeitnehmer-Sanierungsbeiträgen und allfällige Minderverzinsungen) sollen ausgewogen sein.

Die Pensionskassenkommission kann vorsehen, dass die den Versicherten angerechnete Sanierungslast erhöht bzw. vermindert wird, wenn die Verzinsung der Sparguthaben während der letzten fünf Jahre den modellmässigen Realzinssatz<sup>4</sup> gesamthaft über bzw. unterschritten hat.

<sup>3</sup> Die Arbeitgeber können zusätzlich Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen und Mittel einer allfälligen ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen.

---

<sup>2</sup> Art. 65c und 65d BVG.

<sup>3</sup> Art. 15 Abs. 2 und 3 BVG.

<sup>4</sup> Zur Zeit 0.5 %.



### III. Organisation

#### Art. 17

Pensionskassenkommission  
a) Wahl und Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Pensionskassenkommission besteht aus sechs oder acht Mitgliedern, welche je zur Hälfte von den aktiven Versicherten und den Arbeitgebern bezeichnet werden.

<sup>2</sup> Der Stadtrat ernennt die Vertretung der Arbeitgeber, darunter mindestens ein Mitglied aus dem Kreise der angeschlossenen Arbeitgeber.

<sup>3</sup> Die aktiven Versicherten wählen die Vertretung der Versicherten, darunter mindestens ein Mitglied aus dem Kreise der angeschlossenen Arbeitgeber.

<sup>4</sup> Es können auch aussenstehende Personen ernannt beziehungsweise gewählt werden.

#### Art. 18

Pensionskassenkommission  
b) Aufgaben

<sup>1</sup> Die Pensionskassenkommission ist das oberste Organ der Pensionskasse im Sinne von Art. 51 BVG.

<sup>2</sup> Sie leitet die Pensionskasse gemäss Bundesrecht<sup>5</sup>, den Bestimmungen des vorliegenden Reglements sowie der von ihr erlassenen Reglemente und den Weisungen der Aufsichtsbehörden.

<sup>3</sup> Die Pensionskassenkommission legt die Einzelheiten der paritätischen Verwaltung fest.<sup>6</sup> Sie legt namentlich im Rahmen von Art. 17 für die Pensionskassenkommission die Zusammensetzung, die Wahlvoraussetzungen, das Wahlverfahren, die Konstituierung und das Entscheidungsverfahren fest.

#### Art. 19

Geschäftsstelle

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle besteht aus dem Pensionskassenverwalter oder der -verwalterin, deren Stellvertretung sowie den Mitarbeitenden.

<sup>2</sup> Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden durch ein Reglement der Pensionskassenkommission geregelt.

#### Art. 20

Internes Kontrollsystem

Die Geschäftsführung stellt sicher, dass die Pensionskasse über ein angemessenes, schriftlich dokumentiertes Kontrollsystem verfügt. Das Kontrollsystem regelt die Kompetenzen sowie die Verwaltungsabläufe und wird jährlich von der Revisionsstelle überprüft.

Das interne Kontrollsystem gibt unter anderem darüber Aufschluss bzw. stellt sicher, dass

- die Erfüllung der Aufgaben der finanziellen Führung auf der Ebene der Pensionskasse, der risikotragenden Solidargemeinschaften, der Vorsorgewerk und von Dritten, welche wesentliche Dienstleistungen für die Pensionskasse erfüllen, kontrolliert und überwacht wird;
- die Entscheidungsträger ausreichend über die mit ihren Entscheidungen im Zusammenhang stehenden Risiken und die da-

<sup>5</sup> Insbesondere Art. 51a BVG.

<sup>6</sup> Art. 51 Abs. 2 BVG.

raus resultierenden möglichen Folgen informiert werden;

- für alle Entscheidungsträger die Interessenkonflikte identifiziert und offengelegt werden; auch sind Massnahmen zu treffen, um diese zu verhindern;
- Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden identifiziert, offengelegt und zu marktüblichen Bedingungen erfolgen;
- Vorsorgepläne nur zur Anwendung kommen, wenn die Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge vorliegt;
- für jede Anlagestrategie eine reglementarische Grundlage vorliegt.

## IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 21

Verselbstständigung

<sup>1</sup> Die als unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sondervermögen und eigener Rechnung geführte Pensionskasse der Stadt Amriswil wurde in eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit umgewandelt.

<sup>2</sup> Die öffentlich-rechtliche Körperschaft ist dabei vollumfänglich in die Rechte und Pflichten sowie die Aktiven und Passiven der bisherigen Pensionskasse der Stadt Amriswil eingetreten.

### Art. 22

Finanzierung des Besitzstandes für den Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat

<sup>1</sup> Für aktive Versicherte, welche am 31. Dezember 2013 in der Pensionskasse versichert waren, den 65. Geburtstag (Männer) bzw. 64. Geburtstag (Frauen) noch nicht vollendet haben und per 31. Dezember 2012 bereits in der Pensionskasse versichert waren, galt beim Übertritt vom Leistungs- zum Beitragsprimat folgende Besitzstandsregelung:

- a) Für jede versicherte Person wurde individuell die projizierte Altersrente im Alter 65 (Männer) bzw. 64 (Frauen) nach dem bis zum 31. Dezember 2013 gültigen Reglement mit der projizierten Altersrente gemäss dem ab 1. Januar 2014 gültigen Reglement verglichen.
- b) Die projizierten Altersrenten wurden anhand folgender Grundlagen berechnet:
  - rentenberechtigter Lohn im Leistungsprimat bzw. versicherter Lohn im Beitragsprimat Stand 31. Dezember 2013
  - Austrittsleistung (= Barwert der erworbenen Leistungen) Stand 31. Dezember 2013
  - Annahme einer Verzinsung der Sparguthaben im Beitragsprimat von 3.0 % pro Jahr
- c) War die projizierte Altersrente gemäss Leistungsprimat höher als diejenige nach Beitragsprimat, wurde die Differenz kapitalisiert und als «kapitalisierte Differenz» in Franken festgehalten. Von dieser wird der versicherten Person bei der Pensionierung vorbehaltlich lit. h) der gemäss lit. d) errechnete Anteil als Zusatzgutschrift angerechnet.
- d) Die Zusatzgutschrift beträgt abhängig vom Anspruchsfaktor ge-

mäss lit. e) in Prozenten der kapitalisierten Differenz:

Anspruchsfaktor	Zusatzgutschrift in % der kapit. Differenz
unter 54	0 %
unter 55	10 %
unter 56	20 %
unter 57	30 %
unter 58	40 %
unter 59	50 %
unter 60	60 %
unter 61	70 %
unter 62	80 %
unter 63	90 %
ab 63	100 %

- e) Der Anspruchsfaktor wurde wie folgt berechnet: Alter auf Monate genau per 31. Dezember 2013 zuzüglich 0.4 x Anzahl Versicherungsjahre bei der Pensionskasse der Stadt Amriswil auf Monate genau per 31. Dezember 2013.
- f) Bei vorzeitiger Pensionierung wird die Zusatzgutschrift gemäss lit. d) mit dem Zinssatz von 3.0 % auf den Stichtag der vorzeitigen Pensionierung abdiskontiert. Bei einer Teilpensionierung wird die anteilmässige Zusatzgutschrift angerechnet.
- g) Bei einer Pensionierung nach dem Alter 65 (Männer) bzw. 64 (Frauen) wird ab Alter 65 bzw. 64 bis zur effektiven Pensionierung die Zusatzgutschrift mit dem Zinssatz verzinst, welcher auch für das Sparguthaben zur Anwendung kommt.
- h) Im Fall eines Austritts oder für den in Kapitalform bezogenen Teil des Sparguthabens besteht kein Anspruch auf eine Zusatzgutschrift.

<sup>2</sup> Die Kosten für die Besitzstandslösung gemäss Abs. 1 werden zum Zeitpunkt der effektiven Pensionierung dem Arbeitgeber durch die Pensionskasse in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Die gemäss Art. 4 angeschlossenen weiteren Arbeitgeber können für ihre Versicherten eine abweichende Besitzstandsregelung treffen.

### **Art. 23**

Übergang zur Vollkapitalisierung

<sup>1</sup> Die Pensionskasse wurde per 31. Dezember 2013 ausfinanziert.

<sup>2</sup> Der auszufinanzierende Betrag entsprach dem auf den 31. Dezember 2013 nach Massgabe der versicherungstechnischen Grundlagen VZ 2010 und einem technischen Zinssatz von 3 Prozent bis 31.12.2017 und 2.25 Prozent ab 01.01.2018 berechneten Fehlbetrag.

<sup>3</sup> Soweit der Fehlbetrag nicht durch Auflösung von versicherungstechnischen Rückstellungen der Pensionskasse gedeckt werden konnte, hat die Stadt Amriswil den ungedeckten Betrag als Forderung der Pensionskasse anerkannt. In den Anschlussverträgen wurde die anteilmässige Weiterbelastung an die angeschlossenen Arbeitgeber geregelt.

<sup>4</sup> Die Stadt Amriswil amortisiert die Forderung in jährlichen Raten in

spätestens 20 Jahren.

<sup>5</sup> Die Forderung wird mit dem technischen Zinssatz der Pensionskasse verzinst.

<sup>6</sup> Das Jahresergebnis ist primär zur Erreichung eines Deckungsgrades von 100 Prozent und hernach zum Aufbau von Wertschwankungsreserven einzusetzen. Die in der Folge anfallenden freien Mittel werden für die Verkürzung der Amortisation der Forderung durch die Stadt Amriswil verwendet.

**Art. 24**

Teuerung Renten Die aufgelaufenen Teuerungszulagen auf Renten mit Stand am 31. Dezember 2013 werden auch künftig zulasten der ehemaligen Arbeitgeber ausgerichtet.

**Art. 25**

Amtsdauer Die Amtsdauer der Pensionskassenkommission beträgt vier Jahre. Sie ist terminlich identisch mit der Legislaturperiode des Stadtrates Amriswil.

**Art. 26**

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Amriswil, 31. Dezember 2022

Pensionskasse der Stadt Amriswil  
Pensionskassen-Kommission

## Anhang zum Organisationsreglement der Pensionskasse

### A1 Höhe der Beiträge im Basisplan (Vgl. Art. 13 bis 15)

	<b>Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers im Basisplan</b> in Prozent des versicherten Lohns											
<b>Alter</b>	<b>Verwaltungskosten- beiträge</b>			<b>Risikobeiträge</b>			<b>Sparbeiträge</b>			<b>Total Beiträge</b>		
	<b>Versicherter</b>	<b>Arbeitgeber</b>	<b>Total</b>	<b>Versicherter</b>	<b>Arbeitgeber</b>	<b>Total</b>	<b>Versicherter</b>	<b>Arbeitgeber</b>	<b>Total</b>	<b>Versicherter</b>	<b>Arbeitgeber</b>	<b>Total</b>
18 – 24	0.45	1.05	1.50	1.30	1.70	3.00	—	—	—	1.75	2.75	4.50
25 – 64/65	0.45	1.05	1.50	1.30	1.70	3.00	9.10	12.20	21.30	10.85	14.95	25.80
64/65 – 69/70	0.45	1.05	1.50	—	—	—	9.10	12.20	21.30	9.55	13.25	22.80

